

Satzung
der Alumni Association des Amerika-Instituts München e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen "Alumni Association des Amerika-Instituts München e.V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München mit der Registernummer VR 16894 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist München.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und der Völkerverständigung im Rahmen der Nordamerikastudien. Der Verein verwirklicht seine Ziele insbesondere durch

- Unterstützung und Förderung von Forschung und Lehre des Amerika-Instituts der Ludwig-Maximilians-Universität München (reine finanzielle Fördertätigkeit im Sinne des § 58 Ziff. 1 AO),
- Pflege und Förderung der Beziehungen zwischen den ehemaligen Studierenden und ehemaligen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (im folgenden Alumni genannt) des Amerika-Instituts München, insbesondere durch das Abhalten von Seminaren, die der Völkerverständigung dienen,
- Vermittlung von wissenschaftlichem Austausch und Förderung der Beziehungen zwischen Alumni und den Studierenden und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Amerika-Instituts,
- Förderung der Bibliothek des Amerika-Instituts (reine finanzielle Fördertätigkeit im Sinne des § 58 Ziff 1 AO),
- Vergabe des „Alumni Awards“ für herausragende wissenschaftliche Arbeiten,
- Bezuschussung von Veröffentlichung herausragender wissenschaftlicher Arbeiten,
- Vergabe von Stipendien für wissenschaftliche Arbeiten und Studienaufenthalte in Nordamerika, wenn sich der/die Bewerber/in durch besondere Leistungen ausgezeichnet haben,

- Durchführung von Vortragsveranstaltungen mit Gastrednern („Alumni Speaker“).

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Alumni sowie die Studierenden und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Amerika-Instituts werden, die den Aufgaben und den Zielsetzungen des Vereins verbunden sind.

(2) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein durch Beiträge unterstützen und den Aufgaben und den Zielsetzungen des Vereins verbunden sind.

(3) Junior-Mitglieder können Absolventinnen/Absolventen des Amerika-Instituts im Jahr ihres Abschlusses werden. Die Junior-Mitgliedschaft ist befristet und endet nach einem Jahr.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Entscheidung trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder.

(5) Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht üben in der Mitgliedsversammlung nur die ordentlichen Mitglieder aus. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben oder durch Vollmacht übertragbar.

(6) Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass eine schriftliche Beitrittserklärung vom Vorstand angenommen wird.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, die gegenüber dem Vorstand abzugeben ist, sowie durch Tod. Der Austritt kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erklärt werden.

(8) Die Mitgliedschaft endet bei vereinsschädigendem Verhalten durch Beschluss der Mitgliedsversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Antrag ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliedsversammlung in Abschrift zu übersenden. Nimmt das Mitglied an der Mitgliederversammlung nicht teil, ist eine etwaige schriftliche Erklärung des Mitgliedes zu verlesen. Ein Ausschließungsbeschluss ist ihm mit der Begründung schriftlich mitzuteilen.

(9) Die Kommunikation mit den Mitgliedern kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Gegenüber nichtordentlichen Mitgliedern besteht nur eine Informationspflicht auf elektronischem Wege.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal im Jahr unter Mitteilung der Tagungsordnung spätestens vier Wochen vor dem ersten Versammlungstag vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Im Übrigen gilt Abs. 1.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Darauf weist der Vorstand in seiner Einladung hin.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet unter Berücksichtigung des Abs. 3 durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Abstimmung geheim.

(5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl des Vorstands, der Organe und von zwei Rechnungsprüfern;
- b) die Feststellung des Haushaltsplanes;
- c) die Entlastung des Vorstands aufgrund von Tätigkeits- und Kassenberichten;
- d) den Ausschluss von Mitgliedern im Falle des § 3 Abs. 6.

(6) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer 3/4-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Kommt ein Beschluss nicht zustande, so reicht auf der nächsten Mitgliederversammlung eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden aus. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Geplante Satzungsänderungen sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzusenden.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollanten sowie dem Vorstandsmitglied, das die Versammlung geleitet hat, zu unterzeichnen.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und zwei Beisitzer/innen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden vertreten. Jede/r Vorsitzende für sich ist einzelvertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte, die einen Geschäftswert von EUR 1.000,- übersteigen, sind von beiden Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Verständigung der Vorstandsmitglieder untereinander und ihre Beschlussfassung können auch mit Hilfe moderner Kommunikationstechnik erfolgen. Mindestens drei Vorstandsmitglieder müssen an der Abstimmung teilnehmen.

(4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtsdauer bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Alle Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus dem Verein aus, endet unmittelbar mit dem Austritt aus dem Verein auch das Amt dieses Vorstandsmitglieds.

§ 7

Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfung wird von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern durchgeführt, die der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

(1) Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat das Recht, in besonderen Fällen den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

(2) Ehrenmitglieder und Junior-Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 5 Abs. 6).

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Ludwig-Maximilians-Universität zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zum Erwerb von Lehr- und Forschungsmitteln für das Amerika-Institut zu verwenden hat.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes für Körperschaften ausgeführt werden.

ANHANG

1. Modalitäten zur Vergabe des *Alumni Awards*:

Der Alumni Award besteht aus zwei 1. Preisen, die jeweils für eine Bachelor-Arbeit und eine Master-Arbeit vergeben werden. Der Preis für die Bachelor-Arbeit besteht aus einem Gutschein im Wert von 50 EUR, der Preis für die Master-Arbeit besteht aus einem Gutschein im Wert von 250 EUR. Die Vergabe erfolgt zum Ende des Sommersemesters des jeweiligen Jahres für die Bachelor-/Master-Arbeiten des vorangegangenen Winter- und Sommersemesters.

Auswahl-Komitee:

Es werden für die Vergabe des Alumni Awards für die Bachelor-Arbeit und die Vergabe des Alumni Awards für die Master-Arbeit jeweils ein Auswahl-Komitee eingerichtet. Die beiden Auswahl-Komitees bestehen aus jeweils 3 Personen, die für 1 Jahr vom Vorstand benannt werden.

Auswahl der Preisträger:

Die zu bewertenden Bachelor-/Master-Arbeiten werden von den Dozenten des Amerika-Instituts der Ludwig-Maximilians-Universität München vorgeschlagen. In der Regel sollen 3 Bachelor-Arbeiten und 3 Master-Arbeiten pro Jahr vorgeschlagen werden. In Ausnahmefällen können insgesamt bis zu 8 Arbeiten pro Jahr vorgeschlagen werden. Es können nur Arbeiten vorgeschlagen werden, die mit „sehr gut“ bewertet wurden. Bei der Auswahl der Arbeiten soll Wert darauf gelegt werden, dass diese ein außergewöhnliches Thema behandeln und/oder eine innovative Methode nutzen.

2. Modalitäten zur Vergabe der *Stipendien*:

Die Stipendien werden vom Verein vergeben und der Verein wählt unter den Bewerbern die Stipendiaten aus.

Auswahl-Komitee:

Das Auswahl-Komitee besteht aus den 5 Vorstandsmitgliedern des Vereins und 1 VertreterIn des Amerika-Instituts der Ludwig-Maximilians-Universität München. Für den Fall, dass Vorstandsmitglieder zugleich Mitarbeiter des Amerika-Instituts sind, müssen sie sich der Stimme enthalten. Bei Parität entscheidet die Stimme des/der 1.

Vorsitzenden. Das Amerika-Institut schlägt pro Kalenderjahr 1 VertreterIn für das Komitee vor. Der/die VertreterIn des Amerika-Instituts muss vom Vorstand akzeptiert werden und wird für die Dauer eines Kalenderjahres vom Vorstand als Komitee-Mitglied benannt.

3. Modalitäten zur Auswahl des Gastvortragenden *Alumni Speaker*.

Die Alumni Association lädt einen Vortragenden ein. Dieser Vortragende kommt nach München und hält hier mindestens einen Vortrag für die Studierenden am Amerika-Institut und mindestens einen öffentlichen Vortrag.

Auswahl-Komitee:

Das Auswahl-Komitee besteht aus den 5 Vorstandsmitgliedern des Vereins.

4. Dauer der Junior-Mitgliedschaft:

Die Junior-Mitgliedschaft beginnt am 1. August des Abschlussjahres und endet automatisch am 31. Juli des Folgejahres, sofern sie nicht in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt wird. [Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.09.2010]